

Diese Wechenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Sächsische Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wechenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 19.

Mittwoch, den 7. Mai

1851.

(Eingesandt.)

Ueber die Wiederwahl des Herrn Bürgermeister Matthäi.

Die Königl. Regierung zu Liegnitz hat die Wiederwahl des Herrn Bürgermeister Matthäi nicht bestätigt. Wir haben keinen andern Entscheid erwartet, und fühlen uns gedrungen, die Gründe unserer Ansicht öffentlich darzulegen, da die Maasregel der gedachten Behörde eine so verschiedene Deutung erfahren hat.

Jede Regierung, welche durch die freie Presse und politische Vereine der öffentlichen Beurtheilung ihrer Handlungen preisgegeben ist, und der Einwirkung derselben auf die öffentliche Meinung durch amtliche Blätter nur in wenig wirksamer Weise begegnen kann, weil bekanntlich alles, was ihre Thätigkeit verdächtigt, so gern von der Menge geglaubt wird, während die Berichtigungen keine gleiche Aufnahme finden, muß sich in den Verwaltungs-Beamten solche Personen sichern, welche ihrem System und ihren Principien huldigen, wenigstens nicht auf dem entgegengesetzten politischen Standpunkte sich befinden und als ihre Gegner öffentlich gelten. Dieser Grundsatz hat in allen constitutionellen Ländern

stets seine Geltung gehabt, und ist in dem republikanischen Frankreich im Jahre 1848 sogar soweit ausgedehnt worden, daß die Unabsetzbarkeit der Beamten, selbst der richterlichen — natürlich ohne Beziehung auf vorliegende Vergehen oder Verbrechen — als unvereinbar mit der Volkssouveränität hingestellt wurde. Dieser Auffassung hatte sich die Preuss. National-Versammlung sehr genähert, indem sie, nachdem der Minister des Innern auf ihr Andringen eine Purifikation des Verwaltungs-Personals zugesagt hatte, in der Sitzung vom 9ten August 1848 auf den Antrag des Abgeordneten Stein beschloß, daß der Kriegsminister in einem Erlasse an die Armee sich dahin aussprechen möge, daß die Offiziere von allen reactionairen Bestrebungen fern bleiben sollten und denjenigen, welche nicht mit Aufrichtigkeit und Hingebung an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten wollten, zur Ehrenpflicht zu machen, aus der Armee auszutreten. Der Antragsteller motivirte seinen Antrag dadurch, daß das Vertrauen der Bürger nicht eher zurückkehren werde, als bis sowohl im Civil als im Militair solche Beamten angestellt seien, die von dem Geist des neuen Staats und von den Ideen der neuen